

Gemeinde Rommerskirchen
Der Bürgermeister
-Amt für Planung und Hochbau-

-Entwurf-

Begründung
Zur 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
Rommerskirchen Nr. 19 „Gewerbepark“

Geltungsbereich und bestehende Situation

Die Bebauungsplanänderung umfaßt den Bereich zwischen Alfred-Nobel-Allee, Kurt-Alder-Straße, Nelly-Sachs-Straße und Albert-Einstein-Straße.

Im Bebauungsplan Rommerskirchen Nr. 19 „Gewerbepark“ ist entlang der Kurt-Alder-Straße eine maximale Traufhöhe von 6,00 m festgesetzt. Entlang der Albert-Einstein-Straße ist eine maximale Traufhöhe von 7,50 m festgesetzt.

Ziel und Zweck der Planung

Das von der Änderung betroffene Grundstück ist eine in sich geschlossene Einheit innerhalb des Bebauungsplanes Rommerskirchen Nr. 19 „Gewerbepark“. Zur Erweiterung der gestalterischen Möglichkeiten bei der zukünftigen Bebauung des Grundstückes soll die maximal zulässige Traufhöhe erhöht werden. Diese Änderung führt zu einer reizvollen städtebaulichen Situation ohne die grundsätzliche Struktur und Ordnung des Bebauungsplanes in Frage zu stellen. Die Grundzüge der Planung werden durch die erste vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt.

Festsetzungen

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Rommerskirchen Nr. 19 „Gewerbepark“ soll die maximal zulässige Traufhöhe entlang der Kurt-Alder-Straße von 6,00 m auf 7,80 m erhöht werden. Die maximal zulässige Traufhöhe entlang der Albert-Einstein-Straße soll von 7,50 m auf 7,80 m erhöht werden.

Kosten, Finanzierung, Verwirklichung

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Rommerskirchen Nr. 19 „Gewerbepark“ entstehen der Gemeinde Rommerskirchen keine Kosten.

Rommerskirchen, den